

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Elmar Graf GmbH / EGD Elmar Graf GmbH

1. Geltungsbereich und ausschließliche Geltung

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die wir als Käufer oder Besteller abschließen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.2. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Soweit unser Vertragspartner – im Folgenden Lieferant – seinerseits allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gelten diese nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben und sie uns gegen Ausfolgung einer schriftlichen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden sind. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf diese Weise Geltung erlangen und unseren Bedingungen rechtlich oder wirtschaftlich entgegenstehen, gehen die Regelungen unserer Bedingungen vor.

2. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte und ausdrücklich als solche bezeichnete Bestellungen sind rechtsverbindlich.

3. Leistungspflicht des Lieferanten

3.1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den von uns übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen. In Ermangelung solcher Angaben gelten die Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

3.2. Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen ÖNORMen, DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, die für den Lieferort relevant sind.

3.3. Der Lieferant ist für die Durchführung einer sorgfältigen Qualitätsprüfung und -sicherung verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Durchführung elektrischer Funktionstests.

4. Änderung der Leistung

4.1. Der Lieferant ist bei der Durchführung des Vertrages unter Beachtung der ihm vorliegenden Informationen gehalten, die Zweckmäßigkeit von Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation fortwährend zu prüfen. Bei Änderungsbedarf hat uns dies der Lieferant unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten bzw. Minderkosten unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen sind Änderungen zu berücksichtigen. In diesem Fall ändert sich die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend dem zusätzlichen oder ersparten Aufwand des Lieferanten.

4.2. Wir behalten uns Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. In diesem Fall ändert sich die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend dem zusätzlichen oder ersparten Aufwand des Lieferanten.

5. Liefertermine und Lieferverzug; Vertragsrücktritt

5.1. Es gelten die vereinbarten Liefertermine. Sind solche nicht festgesetzt worden, wird die Lieferung drei Werktage ab Vertragsabschluss fällig.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer einer allfälligen Verzögerung zu benachrichtigen, sobald für erkennbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.3. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung tatsächlich entstandener Schäden – auch solcher infolge eines berechtigten Vertragsrücktritts (unten 5.4.) – bleibt vorbehalten, eine Anrechnung der Vertragsstrafe findet nicht statt.

5.4. Unbeschadet 5.3 sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und formlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verzug 14 Tage oder mehr beträgt. Sollten die Bestimmungen in 10.1., 13.3. und 18.2. – aus welchem Grund auch immer – nicht eingehalten werden können, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne Nachfristsetzung berechtigt.

5.5. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Werk an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die Gefahr geht erst im Zeitpunkt des Wareneingangs bei uns auf uns über.

6. Lieferscheine

Jeder Lieferung ist ein zugehöriger und nachvollziehbarer Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Vermerke von unseren Mitarbeitern auf dem Lieferschein entfalten keinerlei Rechtswirksamkeit. Sie bekunden lediglich den Empfang des Lieferscheines.

7. Preise und Zahlung

7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er beinhaltet – soweit nicht anderes ausdrücklich und schriftlich festgehalten ist – Transport, Verpackung, Verladung und Versicherung.

7.2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer, die Bestellposition, ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die ARA-Lizenznummer zu enthalten, widrigenfalls sie das Entgelt nicht fällig wird.

7.3. Bei auch nur teilweise fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

7.4. Im Übrigen erfolgt die Bezahlung unbeanstandet angenommener Waren oder Leistungen nach Warenannahme und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen (Datum der Einzahlung bzw. Überweisung) unter Abzug von 5% Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto.

8. Versand

8.1. Der Lieferant wählt grundsätzlich die geeignete Transportart. Bei terminkritischen Sendungen ist in jedem Fall vor Ergreifen von Sondermaßnahmen (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit unserer Transportabteilung oder dem Einkauf herzustellen, widrigenfalls daraus entstandene Mehrkosten den Lieferanten treffen. Mehrkosten, die wir zu tragen haben, sind gesondert zu bezeichnen und auszuweisen.

8.2. Bei Einschaltung Dritter ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen. Der Lieferant hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Ursprungsdokumentation

9.1. Der Lieferant hat der Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr unaufgefordert jene gültigen Dokumente (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.ä.) kostenlos beizufügen, die im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich sind.

9.2. Falls nicht anders lautend dokumentiert, gilt das Lieferland als Ursprungsland.

10. Exportlizenzen, Reexportlizenzen

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, notwendige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen. Der Lieferant erklärt, dass zum Zeitpunkt der Bestellung keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der Erbringung der Lieferung/Leistung entgegenstehen. Der Lieferant wird uns rechtzeitig über mögliche Exportverbote und Exportbeschränkungen informieren und uns frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

10.2. Der Lieferant hat auch alle für einen zukünftigen Reexport notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, Sollte dies nicht möglich sein, hat er uns unverzüglich, jedenfalls vor Durchführung des Auftrages, schriftlich zu informieren.

11. Garantie, Gewährleistung

11.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

11.2. Bestehen von Seiten des Lieferanten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, hat uns der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.

11.3. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Eine Anwendung der §§ 377, 378 HGB wird aber ausgeschlossen. Den Lieferanten trifft die Beweislast dafür, dass die Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorgelegen haben.

11.4. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weitverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung von unseren Produkten erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Gewährleistungsfrist für unser mit der Ware ausgestattete Produkt gegenüber unserem Abnehmer anläuft.

11.5. Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluss der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile bei uns von Neuem nach Maßgabe der obigen Regelungen zu laufen.

11.6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, wurde die Nacherfüllung vom Lieferanten zu Unrecht

verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (jedenfalls bei Gefahr im Verzug), sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

11.7. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit und die Lieferung von Ersatzteilen für von ihm gekaufte Teile und Maschinen auf die Dauer von 10 Jahren ab der Übernahme dieser Teile/Maschine.

12. Haftung/Verjährungsfristen

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Ein Haftungsausschluss und/oder -begrenzung, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen und unwirksam. Ebenso ist eine Verkürzung der Verjährungsfristen ausgeschlossen und unwirksam.

13. Produkthaftung und Rückruf

13.1. Werden wir aufgrund einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

13.2. Der Lieferant hat uns die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten. Die Erforderlichkeit einer Austausch- oder Rückrufaktion ergibt sich aus Umständen, die wir zum Zeitpunkt der Aktion kennen oder aus versicherungstechnischen Notwendigkeiten. Im Zweifel ist eine durchgeführte Austausch- oder Rückrufaktion erforderlich.

13.3. Der Lieferant hat eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Das Fehlen einer solchen Versicherung berechtigt uns zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

14. Schutzrechte

14.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14.2. Der Lieferant hält uns und unsere bei geltend gemachten Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

14.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn, dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

15. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Muster, Modelle, Werkzeuge

15.1. Wir behalten uns an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und erhalten exklusiv das Verfügungsrecht.

15.2. Wir behalten uns das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von uns in Auftrag gegebenen oder gestellten Sachen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Muster, Werkzeuge, Pläne, etc. ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

16. Geheimhaltung

16.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

16.2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Werkzeuge, Pläne, etc. geheimzuhalten und sie Dritten nur mit unserer Offenlegung, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

16.3. Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterprioritäten weitergeben; er hält uns bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch diese schad- und klaglos.

17. Abtretung

Eine Abtretung der gegen uns bestehenden Forderungen des Lieferanten ist gegenüber uns nur wirksam, wenn sie uns zuvor schriftlich angezeigt wurde und wir schriftlich unser Einverständnis erklärt haben.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns an Dritte weitergeben.

18.2. Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder unterbleibt die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckendem Vermögen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht; salvatorische Klausel

19.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag und allen folgenden Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Dornbirn sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart. Der Lieferant bestätigt den Abschluss einer mündlich getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung mit dem genannten Inhalt.

19.2. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.